

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher für Gewerbetreibende in der Hansestadt Herford

Inhaltsverzeichnis

1. Förderzweck	2
2. Gegenstand der Förderung.....	2
2.1 Förderfähige Maßnahmen	2
2.2 Nicht förderfähige Maßnahmen.....	2
3. Antragsberechtigte / Zuschussempfänger.....	3
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	3
4.1 Höhe der Förderung:.....	3
4.2 Art und Umfang	3
5. Allgemeine Fördervoraussetzungen	3
6. Verfahrensablauf	4
7. Ausschluss des Rechtsanspruchs und Rückforderung.....	5
8. Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit	6
9. Ansprechpartner	6
10. In-Kraft-Treten	7

1. Förderzweck

Die Hansestadt Herford gewährt auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie Zuschüsse für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher für Gewerbetreibende. Die Hansestadt Herford hat das Ziel, mit Hilfe dieser Fördermaßnahmen den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erhöhen und damit eine Beteiligung des Wirtschaftssektors am lokalen Klimaschutz zu fördern. Für die Erreichung der Ziele des Klimaschutzkonzepts ist eine gemeinsame Kraftanstrengung erforderlich.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Zu den förderfähigen Maßnahmen zählt der erstmalige Einbau von **Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)** mit einer elektrischen Leistung von 3 bis maximal 100 Kilowatt Spitzenleistung (kWp) auf und an Neu- bzw. Bestandsgebäuden in der Hansestadt Herford.
- (2) Gefördert wird auch die Neuinstallation von **stationären Batteriespeichern** in Kombination mit erstmalig errichteten PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 100 kWp.

2.2 Nicht förderfähige Maßnahmen

- (1) Vorhaben, die vor Fördermittelzusage (Bevolligungsbescheid) beauftragt, installiert und/oder in Betrieb genommen werden.
- (2) Erweiterungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer bestehenden PV-Anlage mit gleichem Funktionsprinzip.
- (3) der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen (Altanlagen).
- (4) Eigenanlagen/ Selbstbauten.

- (5) Freiflächenanlagen.
- (6) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen oder die gegen sonstige gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen.

3. Antragsberechtigte / Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen in Form von Unternehmen/Gewerbetreibenden (unabhängig von ihrer Größe), die beabsichtigen, auf ihrem eigenen Gebäude (der juristischen Person), das sich in der Hansestadt Herford befindet oder gebaut werden soll, eine Photovoltaikanlage (mit oder ohne Batteriespeicher) zu installieren.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Höhe der Förderung:

2000,00 € pro PV Anlage oder,
3000,00 € pro PV Anlage mit verbundenen Batteriespeicher

4.2 Art und Umfang

- (1) Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Diese betragen insgesamt 50.000,00 € für 2023. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Pro Gebäude ist nur eine PV-Anlage und nur ein Batteriespeicher förderfähig.

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Die zu fördernde Maßnahme darf erst nach Erhalt der Förderzusage begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die tatsächliche Beauftragung des Fachbetriebs. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Ebenfalls sind auch bereits,

installierte und/oder in Betrieb genommene Anlagen nicht förderfähig.

- (2) Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.
- (3) Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte und mit den erforderlichen Zertifizierungen versehene Anlagen.
- (4) Die Anlagen müssen im Stadtgebiet der Hansestadt Herford betrieben werden.
- (5) Für Anlagen auf oder an einem Denkmal oder einem Gebäude in einem Denkmalsbereich muss eine denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde vorliegen.

6. Verfahrensablauf

- (1) Förderanträge einschließlich der Anlagen werden digital auf der Internetseite der Hansestadt Herford bereitgestellt. Auf Anfrage wird das Antragsformular einschließlich der Anlagen auch in ausgedruckter Form verfügbar gemacht.
- (2) Das Förderverfahren gliedert sich in zwei Stufen. Für die erste Stufe ist ein vollständiger Antrag notwendig. Dieser umfasst:
 - a. Antragsformular
 - b. Eigentumsnachweis des Gebäudes
 - c. Handwerkerangebot (qualifizierter Fachbetrieb) für die Photovoltaik-Anlage und/oder ggfs. den elektrischen Batteriespeicher

Zur Prüfung des Einzelfalles behält sich die Hansestadt Herford vor, weitere Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Förderantrag erforderlich sind (Fotos o.ä.). Die Unterlagen für die erste Stufe sind bis zum 31.12.2023 einzureichen.

- (3) Nach Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit eines Vorhabens im Sinne dieser Förderrichtlinie erfolgt die Entscheidung über eine

vorläufige Förderzusage (**1. Stufe**). Diese vorläufige Förderzusage kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen sein.

- (4) Die/Der Antragstellende hat bis zum **31.12.2024** das beanspruchte Fördervorhaben umfassend umzusetzen und die für eine abschließende Prüfung der Förderfähigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen.

- a. Schlussrechnung

- b. Fotos der installierten Anlage

Sodann ergeht der abschließende Bewilligungsbescheid einschließlich Überweisung der jeweiligen Fördersumme (**2. Stufe**).

- (5) Vollständige Anträge werden ab dem 01.10.2023 in der Reihenfolge nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bearbeitet und nach den rechtlichen Grundlagen dieser Förderrichtlinie beschieden.

7. Ausschluss des Rechtsanspruchs und Rückforderung

- (1) Bei dem Förderprogramm „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher für Gewerbetreibende in der Hansestadt Herford“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von diesen Zuschüssen besteht nicht.
- (2) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).
- (3) Die Hansestadt Herford behält sich ausdrücklich vor, das Förderverfahren auszusetzen, insbesondere, wenn erkennbar ist, dass die bereitgestellten jährlichen Fördermittel verbraucht sein werden.

- (4) Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.
- (5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfls. Erforderliche Aufhebung des Förderbescheides und die Rückforderung der gewährten Finanzmittel gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG NRW, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

Mit Beantragung der Förderung willigt die beantragende Person ein, dass die Hansestadt Herford die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet.

Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht. Die Hansestadt Herford berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen und den Förderhöhen veröffentlicht.

9. Ansprechpartner

Für fachliche Fragestellungen steht die folgende Stelle zur Verfügung:

Wirtschaftsförderung der Hansestadt Herford
Wirtschaftsfoerderung@Herford.de
Schillerstr. 17, 32052 Herford

10. In-Kraft-Treten

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher für Gewerbetreibende in der Hansestadt Herford“ tritt am 01.10.2023 in Kraft.

TT.MM.JJJJ

Tim Kähler